

- Elektromobilität

Bundesregierung plant neue Förderung von E-Autos: Die Details

Die Bundesregierung fördert ab 2026 bei Privatpersonen den Kauf oder das Leasing von E-Autos. Und das sind die Details:

- Förderfähig sind Neufahrzeuge der Fahrzeugklasse M1 mit rein batterieelektrischem Antrieb, batterieelektrischem Antrieb mit Range-Extender oder mit Plug-in-Hybrid-Antrieb. Auch Fahrzeuge mit Range-Extender (Range Extended Electric Vehicle, REEV) oder Plug-in-Hybrid-Antrieb (Plug-In-Hybrid Electric Vehicle, PHEV) werden gefördert, sofern die Fahrzeuge bestimmte klimaschutzrelevante Anforderungen erfüllen.
- Förderfähig sind nach dem 01.01.2026 neu zugelassene Fahrzeuge.
- Beantragen können die Förderung Privatpersonen mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 80.000 Euro. Die Einkommensgrenze verschiebt sich für bis zu zwei Kinder (unter 18 Jahren) um 5.000 Euro je Kind nach oben. Sie liegt bei Familien mit zwei oder mehr Kindern so bei maximal 90.000 Euro.
- Die Basisförderung beträgt 3.000 Euro für rein batterieelektrische Fahrzeuge und 1.500 Euro für Plug-In-Hybride und Elektroautos mit Range-Extender. Zusätzlich gibt es eine Förderung für Familien:
 - Pro Kind werden 500 Euro zusätzlich, maximal 1.000 Euro gewährt (bis zu zwei Kinder werden berücksichtigt).
 - Es gibt plus 1.000 Euro bei unter 60.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen/Jahr plus weitere 1.000 Euro bei unter 45.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen/Jahr.
- Die Förderung wird eine Mindesthaltedauer für Kauf und Leasing enthalten. Sie beträgt 36 Monate ab der Erstzulassung.

- Buchführung

Geschäftsunterlagen – das darf 2026 in den Reißwolf

Alle Jahre wieder stellt sich zu Beginn eines Jahres – und somit auch Anfang 2026 – in Autohäusern und Kfz-Werkstätten die Frage, welche Geschäftsunterlagen aussortiert und vernichtet werden dürfen, um Platz für neue Unterlagen zu schaffen. Antworten liefert die Übersicht von ASR.

PRAXISTIPPS – In puncto Aufbewahrung müssen Sie Folgendes wissen:

- Geschäftsunterlagen sind je nach Art sechs, acht oder zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht, Abschlüsse festgestellt oder Handelsbriefe empfangen oder abgesandt wurden. Erleichterungen gelten bei der Aufbewahrung von Lieferscheinen: Bei empfangenen Lieferscheinen, die keine Buchungsbelege sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit Erhalt der Rechnung, für abgesandte Lieferscheine mit Versand der Rechnung.
- Trotz Ablauf der regulären Frist dürfen Sie die Unterlagen nicht vernichten, wenn eine Außenprüfung oder ein Einspruchsverfahren läuft bzw. die entsprechende Steuerfestsetzung vorläufig ist (§ 147 Abs. 3 AO).
- Für die Verpflichtung zur Aufbewahrung müssen Sie – sofern Sie den Gewinn Ihres Kfz-Betriebs per Bilanz ermitteln – eine Rückstellung bilden.
- Soweit die Unterlagen zur drohenden oder begonnenen Rechtsverfolgung oder -verteidigung nötig sind, dürfen und sollten Sie diese länger aufbewahren.



INFORMATION

Mehr Infos
dazu



ARBEITSHILFEN

Übersicht zu
Fristen 2026

